

Kursachsen sollte alle Stifter und geistlichen Güter, welche es im Jahre 1620 inne hatte, auf 50 Jahre, vom Friedensschlusse an gerechnet, unangefochten behalten, die übrigen protestantischen Kurfürsten und Fürsten jene geistlichen Güter, welche sie bis zu Ende des Konvents zu Mühlhausen (im Jahre 1627) besaßen, 40 Jahre lang behalten dürfen. Der Sohn des Kurfürsten, Herzog August, sollte bis zu seinem Tode im Besitze des Erzstiftes Magdeburg, dem die freie Wahl und alle anderen Rechte gewahrt werden, bleiben, dagegen sollte auch der Bestand der katholischen Domkapitularen und Benefizien gesichert sein. Über die Entschädigung des Kurfürsten wurde folgende Vereinbarung getroffen: die beiden Markgraffschaften Ober- und Niederlausitz sollten als Mannslehen erblich an Kursachsen abgetreten werden, der Kaiser und seine Nachkommen aber als Könige von Böhmen die obersten Lehens- und Eigentumsherren bleiben und auch künftig den Titel und das Wappen jener Länder führen. Wenn das kursächsische Haus in der männlichen Linie aussterben würde, so sollten die beiden Länder an die Herzöge von Sachsen-Altenburg in männlicher absteigender Linie übergehen, für den Fall, daß auch diese aussterben würden, sollten die gedachten Länder an die Töchter des Kurfürsten, aber wieder nur als Mannslehen fallen, dem jeweiligen König von Böhmen jedoch in diesem Falle vorbehalten bleiben, entweder die kursächsischen Töchter succedieren zu lassen oder sie durch die Erlegung der Schuldsomme abzufertigen. Nach Abgang der Töchter und ihrer Nachkommen sollten beide Markgraffschaften ohne jedes Entgelt an das Königreich Böhmen zurückfallen. Kursachsen sollte in dem auszustellenden Lehensrevers versprechen, die katholische Geistlichkeit in ihren Privilegien zu schützen und ihr dasjenige, was ihr etwa während der Unruhen abgenommen wurde, wieder zu erstatten, ferner die Stände und Unterthanen dieser Markgraffschaften bei der freien Ausübung der katholischen und der Augsburger Konfession zu belassen. Sachsen sollte nicht verpflichtet sein, zu den Steuern der Krone Böhmens beizutragen, nur bei allgemeiner